

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften
— Drucksache 10/1790 —

A. Problem

Das Gesetz soll verschiedene wirtschaftsrechtliche Vorschriften, die infolge veränderter Verhältnisse entbehrlich geworden sind, abbauen sowie andere Bestimmungen vereinfachen und so zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung beitragen.

B. Lösung

Im Bereich des Energierechts sollen die Pflicht zur Anzeige der Kapazitäten für Erdöl-Raffinerien und Erdöl-Rohrleitungen und die Meldepflicht der Bergbauunternehmen über ihre Belegschaftsplanungen beseitigt werden.

Auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts sollen das Kartellregister und das Register für Wettbewerbsregeln abgeschafft werden, da von beiden Registern nur selten Gebrauch gemacht wurde. Der Bundesminister für Wirtschaft soll auf Aufsichts- und Mitwirkungsfunktionen nach der Wirtschaftsprüferordnung, die sich in der Praxis als nicht erforderlich erwiesen haben, verzichten.

C. Alternativen

Bei der Anmeldung von Kartellverträgen sollen nicht nur die für wesentlich gehaltenen Vereinbarungen wiedergegeben, sondern der volle Wortlaut der Verträge und Beschlüsse vorgelegt werden.

D. Kosten

Die Ausführung des Gesetzes belastet die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Ausgaben. Bei Bund und Ländern sind vielmehr durch die Verwaltungsvereinfachung nicht genau quantifizierbare Einsparungen zu erwarten.

Einstimmigkeit im Ausschuß (bei einer Enthaltung)

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/1790 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 5. Dezember 1984

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	Dr. Jens
Vorsitzender	Berichterstatler

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Bereinigung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

— Drucksache 10/1790 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Artikel 1

unverändert

Es werden aufgehoben

1. das Gesetz über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 61 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),
2. die Anzeigepflichtverordnung vom 28. Juli 1965 (BGBl. I S. 644),
3. die Kartellregisterverordnung vom 18. Januar 1982 (BGBl. I S. 111),
4. die Verordnung über das Verfahren bei der Eintragung von Wettbewerbsregeln und über das Register für Wettbewerbsregeln (WRRegV) vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 513).

Artikel 2

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1761), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 2“ durch „§ 9 Abs. 1“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 2“ durch „§ 9 Abs. 1“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 2“ durch „§ 9 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1761), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

4. In § 5a Abs. 2 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 2“ durch „§ 9 Abs. 1“ ersetzt.

4. unverändert

5. § 9 erhält folgende Fassung:

5. unverändert

„§ 9

(1) Verträge und Beschlüsse der in den §§ 2, 3, 5 Abs. 1, § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 1 und § 6 Abs. 1 bezeichneten Art sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bei der Kartellbehörde. In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 1 gilt die Anmeldung nur als bewirkt, wenn ihr die in § 5 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Stellungnahme eines Rationalisierungsverbandes beigelegt ist. Verträge und Beschlüsse der in § 5 Abs. 4 bezeichneten Art sind unverzüglich bei der Kartellbehörde anzumelden.

(2) Bei der Anmeldung der in Absatz 1 Satz 1 und 3 bezeichneten Verträge und Beschlüsse sowie bei Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis für Verträge und Beschlüsse der in §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8 bezeichneten Art sind anzugeben:

1. Firma oder sonstige Bezeichnung und Ort der Niederlassung oder Sitz der beteiligten Unternehmen;
2. Rechtsform und Anschrift des Kartells;
3. Name und Anschrift des bestellten Vertreters (§ 36) oder sonstigen Bevollmächtigten, bei juristischen Personen der gesetzliche Vertreter des Kartells.

(3) Die Beendigung oder Aufhebung der in den §§ 2 bis 8 genannten Verträge oder Beschlüsse ist der Kartellbehörde mitzuteilen.

(4) Die Kartellbehörde erteilt zu den nach den §§ 2 bis 5b, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8 freigestellten Kartellen auf Anfrage Auskunft über

1. Angaben nach § 9 Abs. 2;
2. den wesentlichen Inhalt der Verträge und Beschlüsse, insbesondere Angaben über die betroffenen Waren oder Leistungen, über den Zweck, über die beabsichtigten Maßnahmen und über Geltungsdauer, Kündigung, Rücktritt und Austritt;
3. die von der Kartellbehörde verfügbaren Befristungen, Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen.“

6. § 10 erhält folgende Fassung:

6. unverändert

„§ 10

(1) Im Bundesanzeiger sind bekanntzumachen

1. die Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis für Verträge und Beschlüsse der in den §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8 bezeichneten Art;
2. die Anmeldung von Verträgen und Beschlüssen der in den §§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 4, § 5a Abs. 1 sowie § 5b Abs. 1 bezeichneten Art;

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

3. die Anmeldungen von Empfehlungen der in § 38 Abs. 2 Nr. 2 und 3 bezeichneten Art;
4. die nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse sowie der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für einen Zusammenschluß nach § 24 Abs. 3.

Für den Inhalt der Bekanntmachung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2 entsprechend. Für den Inhalt der Bekanntmachung nach Satz 1 Nr. 3 gilt § 9 Abs. 4 Nr. 2 entsprechend; ferner ist bekanntzumachen, wer die Empfehlungen angemeldet hat und an wen sie gerichtet sind. Für den Inhalt der Bekanntmachung nach Satz 1 Nr. 4 gilt § 23 Abs. 5 Satz 1 sowie Satz 2 Nr. 1 und 2 entsprechend.

(2) Soweit angemeldete Verträge und Beschlüsse in der bekanntgemachten Fassung wirksam werden oder eine beantragte Erlaubnis für Verträge und Beschlüsse in der bekanntgemachten Fassung erteilt wird, genügt für die Bekanntmachung des Wirksamwerdens oder der Erteilung der Erlaubnis eine Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Anmeldungen und Anträge.“

7. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wirtschafts- und Berufsvereinigungen können bei der Kartellbehörde die Anerkennung von Wettbewerbsregeln beantragen.“
- b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Der Antrag auf Anerkennung von Wettbewerbsregeln hat zu enthalten:

 1. Name, Rechtsform und Anschrift der Wirtschafts- oder Berufsvereinigung;
 2. Name und Anschrift ihres Vertreters;
 3. die Angabe des sachlichen und örtlichen Anwendungsbereichs der Wettbewerbsregeln;
 4. den Wortlaut der Wettbewerbsregeln.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Satzung der Wirtschafts- oder Berufsvereinigung;
2. der Nachweis, daß die Wettbewerbsregeln satzungsmäßig aufgestellt sind;
3. eine Aufstellung von außenstehenden Wirtschafts- oder Berufsvereinigungen und Unternehmen der gleichen Wirtschaftsstufe sowie der Lieferanten- und Abnehmervereinigungen und der Bundesorganisationen der beteiligten Wirtschaftsstufen des betreffenden Wirtschaftszweiges.

(5) Änderungen und Ergänzungen anerkannter Wettbewerbsregeln sind der Kartellbehörde mitzuteilen.“

8. In § 29 wird das Wort „eingetragenen“ durch das Wort „anerkannten“ ersetzt.

7. unverändert

8. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- | | |
|---|---|
| <p>9. In § 30 Satz 2 wird das Wort „Eintragungsantrag“ durch die Worte „Antrag auf Anerkennung“ ersetzt.</p> <p>10. a) In § 31 Abs. 1 wird das Wort „Eintragung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.</p> <p>b) In § 31 Abs. 2 werden die Worte „in das Register eingetragener“ durch das Wort „anerkannter“ ersetzt.</p> <p>c) § 31 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Kartellbehörde hat die Anerkennung zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn sie nachträglich feststellt, daß die Voraussetzungen für die Ablehnung der Anerkennung nach Absatz 1 vorliegen.“</p> <p>11. In § 32 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3 wird das Wort „Eintragung“ jeweils durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.</p> <p>12. § 33 erhält folgende Fassung:
 „§ 33
 Die Kartellbehörden erteilen auf Anfrage Auskunft über anerkannte Wettbewerbsregeln, indem die Angaben zu § 28 Abs. 4 Satz 1 mitgeteilt werden.“</p> <p>13. In § 38 Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort „Eintragung“ durch „Anerkennung“ ersetzt.</p> <p>14. In § 39 Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 2 Satz 3“ durch „§ 9 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.</p> <p>15. In § 58 Nr. 1 wird das Wort „Eintragung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.</p> <p>16. § 80 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 2“ durch „§ 9 Abs. 1“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „oder aus den bei ihr geführten Registern“ gestrichen.</p> <p>17. § 99 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Auf Verträge und Beschlüsse der in Absatz 2 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Art ist § 9 entsprechend anzuwenden.“
 b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.</p> <p>18. § 102 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
 „Für den Inhalt der Bekanntmachung gilt § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2 entsprechend.“</p> <p>19. § 103 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Auf Verträge der in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Art ist § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden.“</p> | <p>9. In § 30 Satz 2 wird das Wort „Eintragungsantrag“ durch die Worte „Antrag auf Anerkennung“ und das Wort „Eintragung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.</p> <p>10. unverändert</p> <p>11. unverändert</p> <p>12. unverändert</p> <p>13. unverändert</p> <p>14. unverändert</p> <p>14a. In § 50 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.</p> <p>15. unverändert</p> <p>16. unverändert</p> <p>17. unverändert</p> <p>18. unverändert</p> <p>19. § 103 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Auf Verträge der in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Art ist § 9 entsprechend anzuwenden.“</p> |
|---|---|

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
20. § 103 a Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung: „§ 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“	20. § 103 a Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung: „§ 9 gilt entsprechend.“
21. In § 106 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz wird die Verweisung „§ 9 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 bis 7“ durch „§ 9“ ersetzt.	21. unverändert
22. In § 106 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 bis 7“ durch „§ 9“ ersetzt.	22. unverändert

Artikel 3 Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) Das Gesetz über Meldungen der Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750, 2753) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „Absatzes 3“ durch die Verweisung „Absatzes 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4 mit der Maßgabe, daß in den neuen Absätzen 2 und 3 die Worte „Absätzen 1 und 2“ jeweils durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt werden.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

(2) Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803) wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 66 Satz 1 werden die Worte „und über die Arbeitsgemeinschaft“ gestrichen; in § 66 Satz 2 werden die Worte „und die Arbeitsgemeinschaft“ gestrichen und wird das Wort „erfüllen“ durch das Wort „erfüllt“ ersetzt.

Artikel 4 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3 unverändert

Artikel 4 unverändert

Artikel 5 unverändert

Bericht des Abgeordneten Dr. Jens

I.

Der Gesetzentwurf wurde in der 83. Sitzung der 10. Wahlperiode des Deutschen Bundestages am 14. September 1984 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Bundesrat hatte in seiner 534. Sitzung am 6. April 1984 in seiner Stellungnahme beschlossen, in Artikel 2 nach Nummer 14 folgende Nummer 14 a einzufügen:

„14 a. In § 50 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.“

Zu Artikel 2 Nr. 19 (§ 103 Abs. 3 GWB) und Nr. 20 (§ 103 a Abs. 1 Satz 2 GWB) hatte der Bundesrat folgende Anregungen beschlossen:

- a) In Artikel 2 Nr. 19 sind in § 103 Abs. 3 die Worte „Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 und 4“ zu streichen.
- b) In Artikel 2 Nr. 20 sind in § 103 a Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz die Worte „Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 und 4“ zu streichen.

Diesen Änderungsvorschlägen hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt.

Der Bundesrat hatte außerdem zu Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzentwurfs beschlossen, in § 9 Abs. 2 in Nummer 3 am Ende den Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen; folgende Nummer 4 sei anzufügen:

„4. der Wortlaut und alle Bestandteile der Verträge und Beschlüsse.“

Außerdem sollte nach der Stellungnahme des Bundesrates Artikel 3 Abs. 2 wie folgt gefaßt werden:

„(2) § 65 Abs. 2 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803) wird aufgehoben.“

Den beiden letztgenannten Vorschlägen hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung widersprochen.

Der mitberatende Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 14. November 1984 einstimmig folgende Beschlüsse gefaßt:

- 1. Es bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen den Entwurf.
- 2. Absatz 2 Nr. 9 — § 30 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen — soll wie folgt lauten:

„9. In § 30 Satz 2 wird das Wort „Eintragungsantrag“ durch die Worte „Antrag auf Anerkennung“ und das Wort „Eintragung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.“

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 27. Sitzung am 5. Dezember 1984 abschlie-

ßend beraten. Er ist dabei einmütig den Vorschlägen des Bundesrates — soweit ihnen die Bundesregierung zugestimmt hat — und des mitberatenden Rechtsausschusses gefolgt.

Ein Antrag der SPD, entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates in Artikel 2 Nr. 5 eine Ergänzung durch Anfügung einer Nummer 4 in § 9 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorzunehmen, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

II.

Nach dem Gesetzentwurf sollen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung mehrere gesetzliche Vorschriften in den Bereichen des Energie- und des Wettbewerbsrechts sowie der Wirtschaftsprüferordnung aufgehoben oder vereinfacht werden.

Im Bereich des Energierechts sollen die Pflicht zur Anzeige der Kapazitäten für Erdöl-Raffinerien und Erdöl-Rohrleitungen und die Meldepflicht der Bergbauunternehmen über ihre Belegschaftsplanungen beseitigt werden.

Auf die seinerzeit aus energiepolitischen Gründen eingeführte Meldepflicht für Erdöl-Raffinerien und Erdöl-Rohrleitungen, durch die ein Beitrag zur Sicherung einer optimalen und preisgünstigen Energieversorgung geleistet werden sollte, kann verzichtet werden, da mittlerweile auch ohne diese Meldepflicht ein genauer Überblick über die Veränderungen in diesem Bereich besteht.

Die Meldungen nach dem Gesetz über Meldungen der Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus sind Grundlage für die Gewährung der Subventionen an den Bergbau.

Die nach § 1 Abs. 2 des einschlägigen Gesetzes zu erhebenden Daten über die Belegschaftsplanung sind zu diesem Zweck jedoch nicht unbedingt erforderlich. Soweit Personaldaten für Sozialhilfen — z. B. Anpassungsgeld — notwendig sind, werden diese Grundlagen gezielt in den entsprechenden Richtlinien erfragt. Ein Verzicht auf die einschlägige Vorschrift dient der Entlastung der sechs Bergbauunternehmen.

Auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts soll durch die Aufhebung der Kartellregisterverordnung und der Wettbewerbsregelregisterverordnung der Verwaltungsaufwand vermindert werden.

Nach § 9 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wird beim Bundeskartellamt ein Kartellregister geführt. Bei den Landeskartellbehörden und dem Bundesministerium

für Wirtschaft existieren Zweitregister, die durch Austauschblätter laufend auf dem neuesten Stand gehalten werden. Ziel des Registers ist es, freigestellte Kartelle so weit wie möglich transparent zu machen. In das Kartellregister sind umfangreiche Angaben einzutragen. Die Effizienz dieses Registers hat sich als gering erwiesen. Die Einsichtnahme Dritter hält sich in sehr engen Grenzen. Um Informationsmöglichkeiten über freigestellte Kartelle zu erhalten, ist parallel zur Aufhebung der Kartellregisterverordnung die Schaffung eines speziellen Auskunftsrechts für jedermann im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgesehen. Die Aufhebung der Kartellregisterverordnung führt zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei der Wirtschaft und den Kartellbehörden. Die Vorschrift des § 9 Abs. 5 GWB ist entbehrlich, weil sie nur die Formfreiheit der Anmeldung bestätigt; sie kann daher gestrichen werden.

Nach § 28 Abs. 3 GWB können Wirtschafts- und Berufsvereinigungen bei der jeweiligen Kartellbehörde die Eintragung von Wettbewerbsregeln in das Register für Wettbewerbsregeln beantragen. Dieses Register wird nach § 1 der Verordnung über das Verfahren bei der Eintragung von Wettbewerbsregeln und über das Register für Wettbewerbsregeln vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 513) beim Bundeskartellamt und den Landeskartellbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit geführt. Im Bundesministerium für Wirtschaft existiert ein Zweitregister. Ziel des Registers ist es, die eingetragenen Wettbewerbsregeln transparent zu machen. Auch die Effizienz dieses Registers hat sich in der Vergangenheit als gering erwiesen. Die Einsichtnahme Dritter hält sich ebenfalls in sehr engen Grenzen. Zur Aufrechterhaltung der Transparenz ist auch hier ein spezielles Auskunftsrecht für jedermann im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgesehen.

Im Interesse des Abbaus überflüssiger, Wirtschaft und Verwaltung belastender Regelungen wird in Randbereichen auf entbehrliche Bestimmungen verzichtet. Dies gilt vor allem für die Bestimmung, wonach im Kartellregister Name und Anschrift der Inhaber oder Gesellschafter, bei juristischen Personen die gesetzlichen Vertreter der beteiligten Unternehmen einzutragen sind.

An die Stelle des bisherigen Verfahrens der Eintragung von Wettbewerbsregeln in das dafür vorgesehene Register, das der Kartellbehörde eine inhaltliche Überprüfung anhand der Maßstäbe des § 28 Abs. 2 ermöglicht, tritt nunmehr die Anerkennung der Wettbewerbsregeln durch die Kartellbehörde nach § 28 Abs. 3 des Gesetzes. Damit kann die Kartellbehörde wie bisher die Wettbewerbsregeln einer vollen materiellen Überprüfung unterziehen und ihnen gegebenenfalls die Anerkennung versagen.

Weiterer Inhalt des Gesetzentwurfs ist der Verzicht des Bundesministers für Wirtschaft auf Aufsichts- und Mitwirkungsfunktionen nach der Wirtschaftsprüferordnung. Die Praxis zeigt, daß eine Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft über die vom Deutschen Industrie- und Handelstag und der Wirtschaftsprüferkammer gebildete nicht rechtsfähige

Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen nicht erforderlich ist. Ebensowenig bedarf die Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Genehmigung durch den Bundesminister für Wirtschaft. Die Arbeitsgemeinschaft ist keine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sondern eine Institution privaten Rechts, auf die nach ihrer Satzung die Vorschriften des BGB über nicht rechtsfähige Vereine anzuwenden sind. Die Arbeitsgemeinschaft dient dem Meinungsaustausch zwischen der Wirtschaft und dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer. Der Erlass von Verwaltungsakten obliegt ihr nicht.

Die Bundesregierung hat den Änderungsvorschlägen des Bundesrates, in Artikel 2 des Gesetzentwurfs nach Nummer 14 eine Nummer 14a mit dem Inhalt einzufügen, Satz 3 in § 50 Abs. 1 GWB zu streichen und weitere Streichungen gegenüber dem Entwurf in § 103 Abs. 3 und § 103a Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz vorzunehmen, zugestimmt. Die in § 50 Abs. 1 Satz 3 normierte Verpflichtung des Bundeskartellamtes zur Veröffentlichung aller angezeigten Zusammenschlüsse in seinem Tätigkeitsbericht erscheint entbehrlich, da sie letztlich nur eine Zusammenfassung der nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 ohnedies vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Bundesanzeiger ist. Die Änderungen in § 103 Abs. 3 und § 103a Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz GWB dienen der Harmonisierung des Gesetzeswortlauts. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der vorgesehenen Fassung sind in der Praxis bei versorgungswirtschaftlichen Verträgen gemäß § 103 Abs. 1 GWB ebensowenig von Bedeutung, wie dies entsprechend der für § 99 Abs. 3 vorgesehenen Fassung für verkehrswirtschaftliche Verträge gemäß § 99 Abs. 2 GWB gilt. Auf die Angaben zu § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 4 GWB kann dagegen gerade bei der Anmeldung von Verträgen gem. § 103 Abs. 1 GWB nicht verzichtet werden.

III.

In der Beratung im Ausschuß für Wirtschaft wurde beanstandet, daß gerade in der gegenwärtigen Lage auf die Pflicht zur Anzeige der Kapazitäten für Erdöl-Raffinerien verzichtet werden sollte. Es bestehe die akute Gefahr, im Erdölsektor auch von Produktimporten abhängig zu werden. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß dem Bundesministerium für Wirtschaft aufgrund der engen Kontakte mit den Mineralölunternehmen die Kapazitäten bekannt seien. Bei Entwicklungen, die dahin gehen könnten, die Wirtschaftspolitik der Bundesregierung zu tangieren, würden gemeinsame Überlegungen zu Maßnahmen angestellt.

Ein Antrag der SPD, der Stellungnahme des Bundesrates zu Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzentwurfes zu folgen und in § 9 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen folgende Nummer 4 anzufügen

„4. der Wortlaut und alle Bestandteile der Verträge und Beschlüsse.“

wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt. Von den Antragstellern wurde darauf hingewiesen,

daß der Wortlaut der Verträge und Beschlüsse nicht in dem Katalog enthalten sei, der aufzähle, was bei der Anmeldung von Kartellverträgen anzugeben sei. Daraus könne gefolgert werden, daß entgegen der bisherigen Rechtslage in Zukunft nicht mehr der volle Wortlaut der Verträge und Beschlüsse, sondern z. B. eine Wiedergabe der für wesentlich gehaltenen Vereinbarungen für die Anmeldung bei der Kartellbehörde ausreiche. Es sei folglich klarzustellen, daß auch in Zukunft eine Legalisierung von Kartellabsprachen nur unter Vorlage des vollen Wortlauts des gesamten Vertragswerks zulässig sein solle. Wenn die Kartellbehörden ihren Verpflichtungen aufgrund des neuen § 103a GWB nachkommen wollen, sei diese Ergänzung unumgänglich, wie sie auch von allen Bundesländern als notwendig erachtet wurde.

Dagegen wurde vorgetragen, daß dieser Antrag dem Ziel des Gesetzentwurfes, der der Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei den Kartellbehörden diene, zuwiderlaufe. Der Antrag würde keine Klarstellung, sondern eine substantielle Erweiterung des Anmeldeumfangs bedeuten. Mit ihm werde das Ziel verfolgt, über die Anmeldung zusätzliche Informationen zu erhalten, um Anhaltspunkte für nicht freistellungsfähige, verbotene, wettbewerbsbeschränkende Abreden oder etwaige Mißbrauchstatbestände zu gewinnen. Eine Mitwir-

kungspflicht der Unternehmen hierzu widerspräche jedoch dem Verständnis von kartellrechtlicher Aufsicht.

Es sollte der zukünftigen Praxis überlassen bleiben, ob die Unternehmen ein zivilrechtliches Risiko der Unwirksamkeit von Verträgen alleine tragen oder ob die Kartellbehörden den gesetzlichen Auftrag des § 103a GWB dadurch erfüllen, daß sie die Verträge im Wortlaut bei der Anmeldung sich vorlegen lassen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat dagegen einstimmig (bei einer Enthaltung des Vertreters der Fraktion DIE GRÜNEN) den Anregungen des mitberatenden Rechtsausschusses entsprochen. Im Hinblick auf die Aufhebung der Wettbewerbsregelregisterverordnung (Artikel 1 Nr. 4) stellt der Gesetzentwurf in §§ 28 ff. GWB nicht mehr auf die „Eintragung“ von Wettbewerbsregeln in das Register ab, sondern auf deren „Anerkennung“. Dementsprechend muß auch in § 30 Satz 2 letzter Halbsatz GWB das Wort „Eintragung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt werden.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag insgesamt einstimmig (bei einer Enthaltung des Vertreters der Fraktion DIE GRÜNEN), den Gesetzentwurf in der Fassung der durch ihn beschlossenen Änderungen anzunehmen.

Bonn, den 5. Dezember 1984

Dr. Jens

Berichterstatler

